



Sehr geehrte Damen und Herren!



Österreichweiter Lockdown ab 22. November 2021

Seit heute Montag, 22. November 2021 gilt in ganz Österreich ein allgemeiner Lockdown für alle, der voraussichtlich bis 12. Dezember 2021 dauern wird. Anschließend soll der Lockdown für Geimpfte nur mehr für Ungeimpfte weiterlaufen. Die wesentlichen Punkte der Lockdown-Verordnung („5. COVID-19-Notmaßnahmenerordnung“) sind nachfolgend kurz zusammengefasst, wobei sich für Sie im beruflichen Alltag keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Ausgangsbeschränkung

Es gilt ab 22. November 2021 eine ganztägige Ausgangsbeschränkung (0:00 bis 24:00 Uhr). Der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs ist für alle Personen (geimpft, genesen, ungeimpft) nur zu bestimmten Zwecken zulässig:

- zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- zur Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen, zur Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten und zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens (z.B. Kontakt mit einzelnen engsten Angehörigen, **Versorgung von Tieren**),
- **für berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke**, sofern dies erforderlich ist,
- zum Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung (z.B. Spaziergänge),
- zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen,
- zum Zweck des zulässigen Betretens bestimmter Kundenbereichen Bedarfs (z.B. Lebensmittelhandel, Apotheken, Drogerien, Tierfutter-Verkauf, Tankstellen, Banken, Kfz-

Werkstätten, Post, Trafiken),
• zur Teilnahme an bestimmten erlaubten Zusammenkünften.

Das Vorliegen eines Ausnahmegrundes ist auf Verlangen gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes glaubhaft zu machen, daher empfehlen wir, diesen Arbeitnehmern eine schriftliche Bestätigung über das Vorliegen eines **beruflichen Zwecks** auszustellen (Arbeitgeberbestätigung - Muster im Anhang).

Maskenpflicht – Abstandspflicht:

- **FFP2-Maske** verpflichtend in allen geschlossenen Räumen, auch am Arbeitsplatz (sofern keine anderen geeigneten Schutzvorrichtungen vorhanden)
- **2-Meter Abstand** zwischen Personen die nicht im gemeinsamen Haushalt leben

Mitarbeiter:

- Es gilt weiterhin die 3G-Regel unverändert am Arbeitsplatz

Kundenbereiche:

- In Tierarztordinationen/private Tierkliniken haben Kund*innen eine FFP2-Maske zu tragen. (Die Information auf der Homepage des BMSGPK hinsichtlich der 2G-Regelung entspricht nicht der aktuellen Notmaßnahmenverordnung und ist daher falsch!)
 - Wir empfehlen daher bereits auf der Tür per **Aushang** darauf hinzuweisen.

Großtierpraxis:

- In der **Großtierpraxis** gelten die Regelungen für den Ort der beruflichen Tätigkeit, daher ist **die 3G-Regel durch den Tierarzt/Tierärztin** einzuhalten sowie in **geschlossenen Räumen** eine **FFP2 Maske** verpflichtend. Ist dies aufgrund der Eigenart der Dienstleistung nicht möglich, ist durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.

Im Anhang finden Sie eine Übersicht über die aktuellen Maßnahmen sowie ein Muster einer Arbeitgeberbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Nicole Hafner-Kragl
Kammeramtsdirektorin

Mag. Kurt Frühwirth
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

Die aktuelle Ausgabe des Newsletters, übermittelt von der Österreichischen Tierärztekammer
Hietzinger Kai 87 | 1130 Wien | Tel: +43 (1) 512 17 66 | Fax: +43 (1) 512 14 70

[Impressum](#) | [Newsletter abmelden](#)